Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(gültig ab dem 01.01.2021)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff. SBG I- sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf diese Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Das Kind hat einen Anspruch auf Leistungen, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und (Achtung! Das Kind vollendet das 12te Lebensjahr am Tag vor seinem zwölften Geburtstag!)
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Halbwaisenbezüge erhält.
- **1.a) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls einen Anspruch, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen **und**
 - a. das Kind KEINE Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) bezieht oder
 - durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
 - c. der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 € brutto verfügt.

Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

2. Wann besteht KEIN ANSPRUCH auf Leistungen nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammenleben (auch ohne verheiratet zu sein)

oder

beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen

oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (auch wenn es sich hierbei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder sich in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes befindet

oder

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder bei den Großeltern lebt

der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken

oder

- das Kind in ausreichender Höhe Unterhaltszahlungen von dem anderen Elternteil erhält bzw.

der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

oder

- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat

oder

- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist z.B. durch den Umzug in eine Mutter-Kind-Einrichtung.

oder

- sich der andere Elternteil in **erheblichen** Umfang an der Betreuung und Versorgung des Kindes beteiligt.

3. Wie hoch ist die Höhe der Leistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung beruht auf dem in § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlenden **Kindergeld abgezogen**, sofern der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Sollte kein Anspruch auf volles Kindergeld bestehen, so ist dies durch den Elternteil bei dem das Kind lebt unaufgefordert mitzuteilen und durch unverzügliche Vorlage des Versagungsbescheides der Familienkasse nachzuweisen.

Im Geburtsmonat des Kindes, ist eine Minderung unter Anrechnung des gesamten Erstkindergeldes in voller Höhe vorzunehmen. Danach ist ein Leistungsgrund nicht gegeben, wenn die anteilige Leistung im Geburtsmonat die Höhe des Kindergeldes nicht übersteigt. Derzeit übersteigt die anteilige UV-Leistung erst ab 17 Tagen das Erstkindergeld.

Es ergeben sich hieraus folgende Unterhaltsvorschussbeträge gültig ab dem 01.01.2021:

Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren: 174,00 € Kinder von 6 bis einschließlich 11 Jahren: 232,00 € Kinder von 12 bis einschließlich 17 Jahren: 309,00 €

Erhält das Kind regelmäßig Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Halbwaisenrentenbezüge, so werden diese von den Unterhaltsvorschussleistungen abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

4. Ab wann wird die Unterhaltsvorschussleitung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung kann generell ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Die beschränkte Rückwirkung für einen Monat vor der Antragstellung gilt nur, wenn die Voraussetzungen für die Leistung bereits in diesem Monat vorgelegen haben und Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

Die Leistung wird nach Bewilligung immer im Voraus gezahlt. Außer im Monat der Bewilligung kann es zu anderen Auszahlungszeiten kommen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn Sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse **unverzüglich** anzuzeigen. Dies können Sie bei:

Frau Jaeger Telefon: 02064/66-592 L - Z (Familienname des Kindes)

Frau Smeets Telefon: 02064/66-580 A - K (ebenfalls Familienname des Kindes)

Insbesondere, wenn

das Kind nicht oder nicht mehr ausschließlich mit dem alleinerziehenden Elternteil zusammenlebt (z.B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern oder bei dem anderen Elternteil oder der Aufenthalt von mindestens sechs Monaten außerhalb des Haushalt z.B. einem in einem Kranken-

haus oder einer anderen Einrichtung erfolgt),

sich der Betreuungsumfang des anderen Elternteils nicht nur geringfügig zu dem bei der Beantragung angegebenen Umfang erhöht,

der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich hierbei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,

das Kind und/oder der alleinerziehende Elternteil beabsichtigen umzuziehen bzw. den Wohnsitz zu wechseln,

der bisher unbekannte Aufenthalt oder der Arbeitgeber des anderen Elternteils bekannt wird,

der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil verstirbt,

das Kind anrechenbares Einkommen erzielt (s. Abschnitt 3), z.B. durch Halbwaisenrentenbezüge, Renten, Einkommen/Vermögen aus zumutbarer Arbeit des Kindes oder Unterhalt (auch in veränderter Höhe) durch den anderen Elternteil gezahlt wird oder durch den alleinerziehenden Elternteil gepfändet wird.

eine Beistandschaft neu eingerichtet oder diese beendet wird oder ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Ihnen beauftragt wird,

ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,

der andere Elternteil oder das Kind verstorben ist,

wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule Gymnasium, Berufskolleg o.ä) mehr besucht und Einkommen aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,

bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder später versäumt wurde, leistungsrelevante Änderungen bei der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich anzuzeigen,

das Kind nach Beantragung der Leistungen Einkünfte erzielt hat, die auf die Unterhaltsvorschussleistungen hätten angerechnet werden müssen (s. Abschnitt 3).

6. Schadenersatz bzw. Rückerstattungspflicht:

Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Halbwaisenbezüge erhält bzw. eigenes Einkommen erzielt hat, welches bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätte angerechnet werden müssen.

7. Auswirkungen von Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen:

Unterhaltsvorschuss soll den Lebensunterhalt des Kindes decken und ist deshalb bei der Gewährung von anderen Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Einkommen anzurechnen. Das Sozialamt oder das zuständige Jobcenter müssen daher unverzüglich von Ihnen über die Beantragung von Unterhaltsvorschuss informiert werden, wenn Sie von dort Hilfe beziehen.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss

als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

8. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie bei der zuständigen

Unterhaltsvorschussstelle einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhalten sie in der UV-Stelle: Fachdienst 7.3 Senioren und Soziale Leistungen, Stadthaus, 1. Etage, Zimmer 113 oder 114

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, über.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig!**Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!

9. Beratung durch den Fachdienst Kinder und Jugend:

Wegen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den anderen Elternteil über die Unterhaltsvorschussleistung hinaus oder nach Einstellung der Leistungen können Sie sich ggf. zur Beratung und Unterstützung an die **Beistandschaft** wenden.

Wo? Fachdienst 7.6 Zentrale Dienste Stadthaus, 4. Etage